

Vorsteuerabzug bei kostenloser Nutzungsüberlassung

BEI DER ERSTELLUNG EINER KOSTENLOS NUTZBAREN TOURISTENATTRAKTION (HIER: HÄNGESEILBRÜCKE) KANN EIN VORSTEUERABZUG DANN IN BETRACHT KOMMEN, WENN DIE EINGANGSLEISTUNGEN IN EINEM UNMITTELBAREN ZUSAMMENHANG MIT EINER ENTGELTLICHEN LEISTUNG (HIER: PARKRAUMBEWIRTSCHAFTUNG) STEHEN. DIES SOLLTE ENTSPRECHEND AUCH FÜR ANDERE KOSTENLOSE NUTZUNGSÜBERLASSUNGEN GELTEN.

Executive Summary

- Hat eine Gemeinde Aufwendungen betreffend die Errichtung einer kostenlos nutzbaren Touristenattraktion (Hängeseilbrücke) getragen, kann dieser ein Vorsteuerabzug zustehen.
- Maßgeblich ist insoweit, dass die Eingangsleistungen in einem direkten und unmittelbaren Zusammenhang mit einer entgeltlichen Leistung der Gemeinde stehen (z.B. Parkraumbewirtschaftung).
- Der vorstehende Grundsatz lässt sich dabei auch auf unentgeltliche Nutzungsüberlassungen durch private Unternehmen übertragen.
- Gemeinden und Kommunen, aber auch private Dritte, die Wirtschaftsgüter der Allgemeinheit oder bestimmten Dritten kostenlos zur Nutzung überlassen, sollten daher prüfen, ob nicht ein direkter und unmittelbarer Zusammenhang zu einer wirtschaftlichen Tätigkeit besteht und in der Folge ein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden kann.

Ausgangssachverhalt

Um den Tourismus in der Gemeinde und deren Umgebung zu fördern, wurde von der Gemeinde eine Hängeseilbrücke als Touristenattraktion errichtet. Die Brücke kann unentgeltlich genutzt werden und steht jedermann offen. Neben der Brücke wurde, in erheblicher räumlicher

Entfernung (ca. 1,8 km) zu dieser, ein Besucherparkplatz errichtet, der von der Gemeinde unter Erhebung von Parkplatzgebühren bewirtschaftet wird.

Die Gemeinde machte gegenüber dem zuständigen Finanzamt einen Vorsteuerabzug aus Eingangsumsätzen im Zusammenhang mit dem Bau der Hängeseilbrücke, insbesondere aus den Bau- und Planungskosten selbst sowie teilweise aus den Baukosten für ein Besucherzentrum und Kosten für Erstellung und Betrieb einer Internetseite geltend.

Das Finanzamt lehnte den geltend gemachten Vorsteuerabzug aus sämtlichen Eingangsleistungen im Zusammenhang mit der Brücke ab, da es der Auffassung war, dass zwischen der Parkplatzvermietung und den in Anspruch genommenen Leistungen zur Errichtung der Brücke kein unmittelbarer Zusammenhang bestehe.

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz (Urteil v. 23.02.2021, Az. 3 K 1311/19) gab der Klage der Gemeinde statt und entschied, dass das Finanzamt den begehrten Vorsteuerabzug zu Unrecht versagt hatte. Hiergegen erhob das Finanzamt Revision zum Bundesfinanzhof („BFH“).

Entscheidung des BFH

Zwar gab der BFH in seiner Entscheidung vom 20.10.2021 (Az. XI R 10/21) der Revision des Finanzamts letztlich aus anderen Gründen statt und verwies den Rechtsstreit zur





erneuten Entscheidung an das Finanzgericht Rheinland-Pfalz zurück. Er stellte hierbei jedoch ausdrücklich klar, dass das Finanzgericht in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise entschieden habe, dass die geltend gemachten Vorsteuern aus den Eingangsrechnungen dem Grunde nach anzuerkennen sind.

Der BFH führt in diesem Zusammenhang aus, dass bei einer richtlinienkonformen Auslegung des § 15 Abs. 1 UStG ein Vorsteuerabzug voraussetzt, dass der Unternehmer Leistungen für sein Unternehmen und damit für seine wirtschaftlichen Tätigkeiten zur Erbringung entgeltlicher Leistungen zu verwenden beabsichtigt.

Die Leistungen im Streitfall (Bereitstellung der Brücke und Teile des Besucherzentrums, Unterstellmöglichkeit für die Besucher, Beschilderung der Wanderwege, Einweihung der Brücke, Internetauftritt und Öffentlichkeitsarbeit) seien jedoch an keine Gegenleistung gebunden, so dass die Parkgebühren danach kein Entgelt für diese Bereitstellung darstellen können. Vielmehr habe ein Parkplatznutzer aufgrund des Umstands, dass die Einrichtungen der Allgemeinheit kostenlos zur Verfügung stehen, keinen Vorteil erhalten, den nicht jeder andere Besucher, der nicht dort parkt, auch erhält.

Allerdings besteht nach Ansicht des BFH ein Zusammenhang der streitigen Eingangsleistungen mit einer entgeltlichen Leistung wie im Sachverhalt zu der Entscheidung des EuGH in der Rechtssache „Sveda“ (EuGH-Urteil vom 22.10.2015, Az. C-126/14), was das Finanzgericht in

revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise festgestellt habe.

In der Rechtssache Sveda hatte der EuGH einen Vorsteuerabzug bzgl. der Errichtung eines kostenlos nutzbaren Freizeitwegs bejaht, da sich objektive Anhaltspunkte dafür ergaben, dass der Freizeitweg als Mittel diene, Besucher anzuziehen, um ihnen entgeltlich Gegenstände und Dienstleistungen anzubieten. Maßgeblich für einen Vorsteuerabzug ist danach, ob ein direkter und unmittelbarer Zusammenhang zwischen den eingegangenen Kosten und der beabsichtigten wirtschaftlichen Gesamttätigkeit besteht.

Ein solcher direkter und unmittelbarer Zusammenhang wurde im vorliegenden Fall vom Finanzgericht, und vom BFH unbeanstandet, darin gesehen, dass bereits vor dem Baubeginn der Brücke sichtbar geworden sei, dass die Erzielung von Einnahmen durch Parkgebühren bei der Finanzierung der Brücke eine Rolle gespielt habe und weil die Brücke Anlass sei, die Ausgangsleistungen überhaupt in Anspruch zu nehmen, da ohne den Besuch der Brücke in der örtlich eher abgelegenen Gemeinde keinerlei Anlass bestünde, gebührenpflichtige Parkplätze zu nutzen.

Fazit

Soweit bei unentgeltlichen Überlassungen bzw. Nutzungsgestattungen von Wirtschaftsgütern ein direkter und unmittelbarer Zusammenhang zu einer beabsichtigten wirtschaftlichen Gesamttätigkeit besteht, ist ein Vorsteuerabzug möglich.

Der vorstehende Grundsatz lässt sich dabei auch auf unentgeltliche Nutzungsüberlassungen durch private Unternehmen übertragen und stellt kein Sonderrecht für die öffentliche Hand dar. Tatsächlich betraf die Rechtssache Sveda auch den Vorsteuerabzug eines privaten Unternehmens.

Vor dem Hintergrund dieser Entscheidung sollten Gemeinden und Kommunen, aber auch private Dritte, die Wirtschaftsgüter der Allgemeinheit oder bestimmten Dritten kostenlos zur Nutzung überlassen, prüfen, ob nicht ein direkter und unmittelbarer Zusammenhang zu



einer wirtschaftlichen Tätigkeit besteht und in der Folge ein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden kann, um bei Kostenpositionen bezahlte Umsatzsteuer vom Finanzamt „zurückzuholen“ und damit wirtschaftlich zu neutralisieren.

Sprechen Sie uns gerne an!

Dr. Dirk Koch

Rechtsanwalt, Steuerberater
Fachanwalt für Steuerrecht
dirk.koch@gsk.de

Dr. Petra Eckl

Rechtsanwältin, Steuerberaterin,
Fachanwältin für Steuerrecht
petra.eckl@gsk.de

Dominik Berka

Rechtsanwalt, Steuerberater, Dipl.-Finw.
dominik.berka@gsk.de

Sebastian Gerhards

Rechtsanwalt
sebastian.gerhards@gsk.de

Esther Seibt-Pfitzner

Rechtsanwältin
esther.seibt-pfitzner@gsk.de

Stephan Wachsmuth LL.M.

Rechtsanwalt
stephan.wachsmuth@gsk.de

Felix Schill LL.M.

Rechtsanwalt
felix.schill@gsk.de

Laura Wellnitz

Rechtsanwältin
laura.wellnitz@gsk.de



Urheberrecht

GSK Stockmann – Alle Rechte vorbehalten. Die Wiedergabe, Vervielfältigung, Verbreitung und/oder Bearbeitung sämtlicher Inhalte und Darstellungen des Beitrages sowie jegliche sonstige Nutzung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von GSK Stockmann gestattet.

Haftungsausschluss

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot auf Beratung oder Auskunft dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko.

GSK Stockmann und auch die in dieser Mandanteninformation namentlich genannten Partner oder Mitarbeiter übernehmen keinerlei Garantie oder Gewährleistung, noch haftet GSK Stockmann und einzelne Partner oder Mitarbeiter in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grund empfehlen wir, in jedem Fall eine persönliche Beratung einzuholen.

www.gsk.de

GSK Stockmann

BERLIN

Mohrenstraße 42
10117 Berlin
T +49 30 203907-0
F +49 30 203907-44
berlin@gsk.de

HEIDELBERG

Mittermaierstraße 31
69115 Heidelberg
T +49 6221 4566-0
F +49 6221 4566-44
heidelberg@gsk.de

FRANKFURT/M.

Bockenheimer Landstr. 24
60323 Frankfurt am Main
T +49 69 710003-0
F +49 69 710003-144
frankfurt@gsk.de

MÜNCHEN

Karl-Scharnagl-Ring 8
80539 München
T +49 89 288174-0
F +49 89 288174-44
muenchen@gsk.de

HAMBURG

Neuer Wall 69
20354 Hamburg
T +49 40 369703-0
F +49 40 369703-44
hamburg@gsk.de

LUXEMBURG

GSK Luxembourg SA
44, Avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxembourg
T +352 271802-00
F +352 271802-11
luxembourg@gsk-lux.com



YOUR PERSPECTIVE.

GSK.DE | GSK-LUX.COM